



Statuten

1. Name

Name

1.1

Die Damenriege Buchthalen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

Vereinssitz

1.2

Der Sitz des Vereins ist Buchthalen / Schaffhausen

2. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Zweck

2.1

Die DR Buchthalen setzt sich zum Ziel, bei seinen Mitgliedern Interesse und Freude am Turnen zu fördern, Gemeinschaftssinn, Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen. Sie bietet ihren Mitgliedern mindestens einen Turnabend pro Woche.

Zugehörigkeit

2.2

Die DR Buchthalen ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV) und somit des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

3. Mitglieder

Mitglieder

3.1

Die Damenriege Buchthalen besteht aus:

- a) Aktivmitglieder (Turnende Mitglieder)
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönnern (ohne Rechte und Pflichten)

Mindestalter

3.2

Als Aktivturnerinnen können Interessentinnen jederzeit aufgenommen werden, wenn sie aus der allgemeinen Schulpflicht entlassen sind.

Aufnahme

3.3

Die Turnerin wird nach drei aufeinander folgenden Turnstunden definitiv in den Verein aufgenommen.

Passivmitglieder

3.4

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag leisten.

Ehrenmitglieder

3.5

Ehrenmitglied kann werden, wer innerhalb des Vereins besondere

Dienste geleistet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

- Gönner** **3.6**
Ausserhalb des Vereins stehende Personen, die die Aktivitäten des Vereins fördern oder unterstützen wollen, können Gönner werden.
- Spezialgruppen** **3.7**
Nach Möglichkeit und Interesse können Spezialgruppen wie Volleyball, Mukiturnen etc. angegliedert werden.
- Juniorinnenriege** **3.8**
Gemäss Beschluss der GV vom 2. März 2012
Die DR Buchthalen kann, je nach Bedarf und Nachfrage, eine Juniorinnen-Riege führen, welche die sportlichen Interessen der Mädchen bis zum Eintritt in die Damenriege fördert.
- Austritt** **3.9**
Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres einzureichen. Das laufende Jahr ist noch beitragspflichtig.
- Ausschluss** **3.10**
Mitglieder, die den Verein schädigen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig Erweisen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anzufechten, worauf der endgültige Entscheid von der GV mit der 2/3 Mehrheit zu treffen ist.

4. Rechte und Pflichten

- Statuten** **4.1**
Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und ist verpflichtet, diese zu beachten und zu befolgen. Die Statuten sind auf der Homepage unter www.damenriege-buchthalen/statuten einsehbar.
- Stimmrecht** **4.2**
Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, ausgenommen Passivmitglieder und Gönner, sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Antragsrecht.
- Besuchspflicht** **4.3**
Die Turnerinnen sind angehalten, nach Möglichkeit die Turnstunden und andere an der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.
- Beitragspflicht** **4.4**
a) Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
b) Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Versicherung **4.5**
Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse mit der obligatorischen Grundprämie versichert.

Besuch GV **4.6**
Für alle turnenden Mitglieder (Aktive- und Ehrenmitglieder sowie Juniorinnen) ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche Entschuldigung an den Vorstand zu richten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse erhoben, welche der Vorstand festlegt.

5. Organisation

Organe **5.1**
Die Vereinsorgane sind:
- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung oder der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisoren

6. Generalversammlung

Vereinsjahr **6.1**
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Einberufung GV **6.2**
Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist unter allen Umständen beschlussfähig. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor der GV einzureichen.

Turnstand **6.3**
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung oder ein Turnstand kann einberufen werden, wenn
- der Vorstand es für nötig erachtet
- ein Fünftel aller Stimmberechtigten dies durch schriftlichen Antrag verlangt.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage im voraus schriftlich zu erfolgen.

Traktanden **6.4**
Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der GV Vorjahr
4. Jahresberichte

5. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Budget
8. Wahlen
9. Anträge
10. Mutationen
11. Ehrungen, Auszeichnungen
12. Verschiedenes / Jahresprogramm

Wahl-/

6.5

Abstimmungsmodus Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:

- Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
(bei Rekurs eines durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes)
- Änderung und Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

6.6

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit einfachem Mehr entschieden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Personen bewerben.

6.7

Über die GV wird ein Protokoll geführt; dies ist von der Protokollführerin und der Präsidentin zu unterzeichnen.

7. Vorstand

Zusammensetzung 7.1

Der Vorstand wird von der GV für zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- HauptleiterIn
- LeiterIn Spezialgruppe
- Beisitzerin

Präsidentin

7.2

Die Präsidentin leitet die Versammlung und vertritt den Verein nach aussen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und den anderen Ortsvereinen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vizepräsidentin	7.3 Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin
Aktuarin	7.4 Die Aktuarin führt das Protokoll an Versammlungen und Sitzungen
Kassierin	7.5 Die Kassierin führt das Kassawesen. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
Leiterinnen	7.6 Die Hauptleiterin ist für einen geregelten Turnbetrieb verantwortlich. Sie bespricht die Einsatzpläne mit den übrigen Leiterinnen. Nach Möglichkeit nehmen sie an den obligatorischen Kursen teil.
Materialverwalterin	7.7 Die Materialverwalterin (kein Vorstandsmitglied) erstellt jährlich eine Inventarliste.
Erweiterung	7.8 Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.
Spezialkommissionen	7.9 Der Vorstand kann je nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen. Die eingesetzten Kommissionen konstituieren sich selbst und sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Tätigkeit zu informieren.
Rücktritt	7.10
Vorstandsmitglieder	Tritt ein Vorstandsmitglied in Ausnahmefällen unter dem Jahr zurück, so ist der Vorstand befugt, ein Vereinsmitglied für das verwaiste Amt zu bestimmen. Die Wahl muss an der nächsten Generalversammlung erfolgen.
Beschlussfähigkeit	7.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer im voraus angekündigten Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Geschenke	7.12 An der Generalversammlung ist der Vorstand berechtigt, Leiter- und Vorstandstätigkeiten oder sonstige besondere Verdienste mit Geschenken zu verdanken. Turnerinnen, die weniger als 3 Absenzen haben, erhalten eine Anerkennung
Revisoren	7.13 Die GV wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Rechnungsrevisoren auf vier Jahre. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl statt. Die dienstälteste Revisorin scheidet aus. Die Revisorinnen haben kein Stimmrecht im Vorstand.

8. Finanzen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Einnahmen

8.1

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden

Ausgaben

8.2

Die Ausgaben setzen sich zusammen:

- Verbandsbeiträge, Versicherungen, Zeitungsabonnemente
- Anschaffungen von Turnmaterial
- Leiterinnenentschädigungen
- Wettkämpfe
- Verwaltungskosten
- Ehrungen / Geschenke
- alle weiteren an der GV oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben

Haftung

8.3

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Auflösung

9.1

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange zehn Mitglieder für den Fortbestand desselben garantieren. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Übergang

9.2

Sollte eine Auflösung stattfinden, so geht das vorhandene Inventar sowie sonstiges Vermögen an den Turnverein Buchthalen zur Verwaltung über. Sollte innert zehn Jahren keine neue Damenriege entstehen, so fällt das gesamte Vermögen dem Turnverein Buchthalen zu.

Teilrevision

9.3

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geändert werden.

Totalrevision

9.4

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 der stimm-berechtigten Anwesenden beschlossen.

Nicht geregelte Fälle **9.5**

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des SHTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff des ZGB).

Inkrafttreten

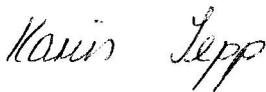
9.6

Vorstehende neue Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. März 2017 angenommen worden und treten nach der Genehmigung des SHTV unverzüglich in Kraft.

Schaffhausen 13. März 2017

Damenriege Buchthalen

Die Präsidentin



Karin Sepp

Die Aktuarin



Erika Wipf

genehmigt vom

Schaffhauser Turnverband

Schaffhausen 20. März 2017

Der Präsident



Roman Troxler

Die Geschäftsstellenleiterin



Ursi Meyer